



Förderrichtlinie der Stadt Hennef zur Dach- und Fassadenbegrünung

Die Stadt Hennef gewährt Zuwendungen im Rahmen der „Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge in Kommunen (RL KliWaVo)“ Dach- und Fassadenbegrünungen auf / an privaten oder gewerblichen Gebäuden.

Das Vorhaben wird finanziell gefördert durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV).

1.	<p>Zielsetzung</p> <ul style="list-style-type: none">○ Begrünen von Dächern oder Fassaden sollte in die klimawandelangepasste Stadtentwicklung mit einfließen.○ Mit einer individuellen Förderung zur Dachbegrünung soll im Hinblick auf die in Zukunft zunehmende sommerliche Hitzebelastung das lokale Stadtklima verbessert werden.○ Zudem bieten Dachbegrünungen eine verbesserte Staubbindung und können in Gebieten mit großen Versiegelungen die Kühlleistung erhöhen.○ Ein weiterer Aspekt ist die Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern und Grünflächen, die ihren Beitrag zur Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen leisten.○ Begrünte Dächer wirken sich nicht nur durch ihre ästhetische Wirkung, sondern auch durch Eigenschaften wie Lärmdämmung, positiv auf das Wohnumfeld in Städten aus. <p>Um diese Ziele zu erreichen gewährt die Stadt Hennef im Rahmen des Programmes „Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge in Kommunen (RL KliWaVo)“ nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes im innerstädtischen Raum beitragen sollen.</p>
2.	<p>Gegenstand der Förderung</p>
2.1	<p>Dachbegrünung</p> <p>Gefördert werden Begrünungsmaßnahmen auf gewerblichen und privaten Dachflächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennef. Die Förderung bezieht sich auf die extensive und intensive Begrünung von Dachflächen, mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 10 m². Die Substratschicht muss eine Mindestaufbaustärke von 6 cm aufweisen.</p>
2.1.1	<p>Geförderte Maßnahmen</p> <p>Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Aufbau der Vegetationsschicht inklusive wurzelfester Abdichtung, Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzung von vorwiegend heimischen Arten○ Beratungs- und Planungsleistungen○ Ausführungsarbeiten durch qualifizierte Fachbetriebe



2.2	<p>Fassadenbegrünung</p> <p>Gefördert werden <u>bodengebundene</u> Fassadenbegrünungen an gewerblichen und privaten Fassaden, Mauern und sonstige Flächen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Hennef. Die geförderten Maßnahmen sind sach- und fachgerecht durch einen gewerblichen Betrieb durchzuführen.</p> <p>2.2.1 Geförderte Maßnahmen</p> <p>Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Vorbereitenden Maßnahmen, wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, nicht aber Fassadensanierung,○ Die Bodenaufbereiten bzw. den Bodenaustausch,○ Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme oder Pergolen und○ Pflanzen und Pflanzmaßnahmen <p>Gefördert werden außerdem <u>wandgebundene</u> Fassadenbegrünungen (vertikale Gärten“) an Außenfassaden, Außenmauern und sonstige Flächen im Außenbereich. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Vorbereitenden Maßnahmen wie verankern und befestigen der Unterkonstruktion / Module,○ Die Bodeneinbringung,○ Rankhilfen, Pflanzmodule, Pflanzgefäße und○ Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
2.3	<p>Nicht förderfähige Maßnahmen</p> <p>Nicht förderfähig sind Maßnahmen,</p> <ul style="list-style-type: none">○ die vor Bewilligung begonnen oder umgesetzt wurden. (Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung nach Absatz 2 in Auftrag gegeben wurde. Ausgenommen sind Beratungs- und Planungsleistungen).○ Begrünungsmaßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert werden oder sich als Ausgleichsverpflichtung z.B. aus der städtischen Bauschutzsatzung ergeben○ an Neubauten bis zu fünf Jahren nach Bauabnahme,○ die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden,○ die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),○ der Eigenleistung bei Planung und Erstellung der Dach- bzw. Fassadenbegrünung○ wie technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme stehen,○ die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind. Dies beinhaltet Dach- oder Fassadenbegrünungen auf / an asbesthaltigen Dach- oder Fassadenabdeckungen oder Abdichtungsbahnen bestehend aus Polyvinylchlorid mit (PVC-P) mit Weichmachern○ Materialien, die torfhaltig sind oder Wurzelhemmstoffe oder Biozide enthalten, oder Materialien, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung umweltbelastende Wirkungen auslösen○ Aspekte wie die Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten.



3. 3.1	<p>Zuwendungsempfänger</p> <p>Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sowie sonstige Nutzungsberechtigte, sofern der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte in die Maßnahme eingewilligt hat. Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme am Förderprogramm dem Antrag beizufügen.</p> <p>Zuwendungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none">○ Bei Planung und Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen und zu dokumentieren.○ Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraumes. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dach- und Fassadenbegrünung sicherzustellen. Die Stadt als bewilligte Stelle behält sich vor, den Pflegezustand der Dach- und Fassadenbegrünung stichprobenartig zu kontrollieren.○ Die Förderung zur Dach- oder Fassadenbegrünung darf nicht mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert worden sein und kann innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mit einem weiteren Antrag auf öffentliche Förderung für die gleiche Maßnahme bezuschusst werden.○ Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW. Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes.
4.	<p>Art, Umfang und Höhe der Förderung</p> <p>Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderung kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden.</p> <p>Gefördert werden bis zu 50 % der förderfähigen Kosten, der Zuschuss beträgt jedoch maximal 40,00 € / m² bei extensiv begrüntem Dachflächen und 60,00 € / m² bei intensiv begrüntem Dachflächen. Bei einer wandgebundenen Fassadenbegrünung gilt ein Höchstsatz von 40,00 € / m² begrünter Wandfläche.</p>
5. 5.1	<p>Verfahren</p> <p>Antragsberechtigt ist der Grundstücks- oder Immobilieneigentümer. Die Antragsberechtigten können sich durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Antrag ist vor Maßnahmenbeginn schriftlich an:</p> <p>Stadt Hennef Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef (Druckvorlage unter: Förderung Dach- und Fassadenbegrünung - Serviceportal Stadt Hennef)</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Foto Ausgangssituation des Förderobjektes○ Lageplan oder aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann○ Verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag oder -schätzung (zum Beispiel durch mind. 3 im Internet zugängliche Angebote)○ Nachweis erforderlicher Genehmigungen (z.B. Denkmalschutz)



5.2 5.3	<ul style="list-style-type: none">○ Sofern der Antragstellende nicht Eigentümer*in oder nicht Alleineigentümer*in des Objektes ist, eine schriftliche Einverständniserklärung aller Eigentümer*innen zur Durchführung der Maßnahme. <p>Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.</p> <p>Die Zahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag nach Fertigstellung der Maßnahme, durch die Einreichung folgender Anlagen und nach Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter der Stadt Hennef:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Verwendungsnachweis <p>Darin enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">○ Sachbericht (kurze Darstellung des mit der Förderung umgesetzten Projektes)○ Abschlussrechnung mit Zahlungsnachweis○ Aussagekräftige Fotos der Maßnahme. <p>Der nach den tatsächlichen Kosten zu ermittelnde Förderbetrag wird an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt.</p> <p>Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist der 31.07.2023.</p>
6.	<p>Haftungsausschluss</p> <p>Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Hennef ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.</p> <p>Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt bei den Antragstellenden. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls bei den Antragstellenden.</p> <p>Die Stadt Hennef haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.</p>
7.	<p>Rückforderung</p> <p>Zuwendungen werden zurückgefordert, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Förderzweck eingesetzt wurden oder der/die Fördermittelempfänger/in die Voraussetzungen für eine Förderung nachträglich nicht erfüllt und entsprechend falsche Angaben dazu gemacht hat. Ferner sind Fördermittel zurückzufordern, wenn sich die Gesamtausgaben reduzieren oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt wurden. Für Rückforderungsansprüche werden entsprechende Zinsen verlangt.</p> <p>Die Bewilligung kann auch widerrufen werden, wenn Verwendungsnachweise nicht ordnungsgemäß, nicht rechtzeitig oder gar nicht vorgelegt werden.</p> <p>Ein Eigentumswechsel ist der Stadt Hennef schriftlich anzuzeigen. Es ist sicherzustellen, dass die Dach- oder Fassadenbegrünung gemäß der Zweckbindungsfrist erhalten bleibt.</p> <p>Bei Dach- oder Fassadenbegrünungen, die vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren zurückgebaut werden oder aufgrund nachgewiesener mangelnder Pflege und Bewässerung eingegangen sind, die antragstellende Person dieser Pflicht trotz schriftlicher Aufforderung in angemessener Frist nicht nachgekommen ist, muss die geleistete Förderung zurückgezahlt werden.</p>
8.	<p>Inkrafttreten der Richtlinie</p> <p>Diese Richtlinie tritt zum 23.03.2023 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.</p>